



Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Dachneigung

siehe nebenstehende Planzeichenerklärung

| | | | |
|---|-----------------------------------|---|-----------------------------------|
| WA¹ | WA² | WA³ | WA⁴ |
| II 0,4 20 - 45° THmax: 7,00 m FHmax: 10,50 m | I 0,4 0 - 30° THmax: 8,50 m | II 0,4 20 - 45° THmax: 7,00 m FHmax: 10,50 m | I 0,4 0 - 45° THmax: 8,50 m |

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

WA¹ - WA⁴ Allgemeines Wohngebiet, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO

0,4 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse - zwingend

FH max: Maximale Firsthöhe bezogen auf angrenzende Erschließungsstraße siehe textliche Festsetzung Nr. 2

TH max: Maximale Traufhöhe bezogen auf angrenzende Erschließungsstraße siehe textliche Festsetzung Nr. 2

H max: Maximale Gebäudehöhe bezogen auf angrenzende Erschließungsstraße siehe textliche Festsetzung Nr. 2

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGEWISSE gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Offene Bauweisen

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Nur Einzelhäuser zulässig

Baugewisse

VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Fußweg / Radweg
- Betriebsweg
- Private Verkehrsanlage
- Parkplatz

EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 4, 11 BauGB

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VORSORGANLAGEN UND ABWASSERBESEITIGUNG gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung

Zweckbestimmung:

- Elektrizität
- Regenrückhaltebecken

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Spielplatz
- Schutz- und Trenngrün

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB

Fläche für die Landwirtschaft

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Gränze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB - Teil 1
- Gränze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB - Teil 2
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB
- Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkerkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen / LärmSchutzwand bzw. LärmSchutzwall/-wandkombination
- Lärmpegelbereich II
- Vorkerkungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit Nacht-Beurteilungspegeln von > 45 dB (A), siehe textliche Festsetzung Nr. 7

Angefertigt, den 28.10.15
geändert, den 28.04.17
DIPL.-ING. H. Kalkwerkamp
Öffentl. best. Verm.-Ing.
Rinkhöfen 6
48324 Sendenhorst

Gemarkung: Abersloh
Flur: 014
Kataster Stand: April 2017

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5 - 10) BauNVO

1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beförderungs- und sonstiger stromerzeugender Anlagen für Verwaltung, Gartenantriebe, Textstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 (1) Nr. 1 u. § 9 (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO

2.1 Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässigen First- und Traufhöhen bzw. Gebäudehöhen sind in den jeweiligen Bereichen der Planzeichnung festgesetzt. Untere Bauzugpunkte für die festgesetzten First- und Traufhöhen bzw. Gebäudehöhen ist die mittlere Höhe der Oberkante der an das Grundstück angrenzenden fertigen Erschließungsstraße (siehe Planzeichnung). Die Bauzugpunkte dürfen auf das Niveau der angrenzenden Straße am Grundstück aufgeführt werden. Bei Eckgrundstücken ist jeweils die Grundstücksseite maßgeblich zu der das Gebäude traufständig ist. Die zulässige Außenwand- bzw. Gebäudehöhe bei Flachdachgebäuden ergibt sich aus der Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenkante der senkrecht aufstehenden Wand mit der Oberkante der Dachhaut.

2.2 Die Fußbodenoberkante der geplanten Gebäude ist mindestens 30 cm höher als die Straßenoberkante der das Grundstück erschließenden Straße anzuordnen.

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGEWISSE

3.1 FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 12 (6) und 23 (5) BauNVO)

3.1.1 Garagen und Carports sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Flächen und den jeweils dafür festgesetzten Flächen zulässig. Dabei sind Zufahrten und Zuwegungen zu Garagen und Carports auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Zur festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche müssen Garagen und Carports einen seitlichen Abstand von mindestens 80 cm einhalten.

3.1.2 In den mit WA 1, WA 2, WA 4 und WA 6 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten sind Nebenanlagen grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. In dem mit WA 3 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebiet sind folgende Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig:

- Müllabstellplätze
- Überdachte Fahrradabstellplätze
- Terrassenflächen (nicht überdacht)

4. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNHEI TEN IN WOHNGE BÄUDEN (gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB)

4.1 In den mit WA 1, WA 4 und WA 6 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten wird die Zahl der Wohnheiten auf maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude (Einzell- oder Doppelwohneinheit) begrenzt. In dem mit WA 2 gekennzeichnetem Allgemeinen Wohngebiet wird die Zahl der Wohnheiten auf maximal 1 Wohnung je Wohngebäude für Reihenhauseinheit bzw. maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude für Doppelwohneinheit und Erdgeschoss begrenzt. In dem mit WA 3 und WA 5 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten wird die Zahl der Wohnheiten auf maximal 6 Wohnungen je Wohngebäude begrenzt.

5. FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (gem. § 9 (1) Nr. 25 a / b BauGB)

5.1 Alle gemäß zentraler Festsetzung zu beplantenden Flächen sind gemäß Planziele - unter Erhalt bestehender Gehölze - mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Pflanzabstand 1,0 x 1,0 m flächendeckend zu bepflanzen. Die Grünanzstanz der Flächen zur Anpflanzung und / oder mit einem Erhaltungszugabe belegten Flächen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen, standortgerechten Gehölzen gem. Planziele zu ersetzen.

Liste der wahlweise zu verwendenden Gehölze und Mindestqualitäten:

Sträucher / Bäume II, Ordnung - vSt: 3xv bzw. Hei (150 / 175):

| | | |
|--|-----------------------|---------------------|
| Sträucher / Bäume II, Ordnung - vSt: 3xv bzw. Hei (150 / 175): | Acer campestre | Falchorn |
| | Hamamelis | Hamamelis |
| | Corulus avellana | Haselnuß |
| | Crataegus monogyna | Eingetragte Weidorn |
| | Eucorymbis europaeus | Platanenblüte |
| | Fraxinus alba | Gemeiner Faulbaum |
| | Lonicera periclymenum | Vogelkirsche |
| | Prunella spinosa | Yucca |
| | Rubus fruticosus | Himbeere |
| | Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| | Sorbus aucuparia | Hundsrose |
| | Rosa canina | Hundsrose |

Bäume I, Ordnung - vSt: SU 16/16:

| | | |
|-----------------------------------|---------------------|------------|
| Bäume I, Ordnung - vSt: SU 16/16: | Acer pseudoplatanus | Robuste |
| | Fagus sylvatica | Rotbuche |
| | Fraxinus excelsior | Stieleiche |
| | Quercus robur | Stieleiche |

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

6.1 Die als Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Flächen sind als Extensivgrünland mit gleitenden Gehölzstrukturen zu entwickeln.

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

7.1 Aktive LärmSchutzmaßnahme: Entlang der Bahngleise ist eine LärmSchutzmaße (Wall/Wand/Wandkombination) zu errichten. Die erforderlichen Höhen sind in der Planzeichnung des Bebauungsplanes in Meter über NN festzusetzen. Die Höhen der LärmSchutzmaße sind jeweils an den Endpunkten der Wälle in Meter über NN festzusetzen. Die Höhe des Walls zwischen den Endpunkten ist durch Interpolieren zu ermitteln.

7.2 Die Schallschutzeinrichtung (Wall/Wand/Wandkombination) muss den Anforderungen der ZTV-LSW 06/20 entsprechen. Bezugnehmend auf die örtlichen Gegebenheiten ist zur Vermeidung eines Pegelanstieges an der Bestandsbebauung der Sendenhorster Straße, aber auch um Minderlärmschutzeinrichtungen innerhalb des Pflanzgebietes zu vermeiden, die Schallschutzeinrichtung ist beidseitig hochabsorbierend mindestens aber nach ZTV-LSW 2006 der Absorptionsgruppe A3 mit einer Absorption DLa von 8 - 11 dB auszuführen.

7.3 Zum Schutz vor Lärmwirkungen durch den Schienen-/Straßenverkehr werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die Lärmpegelbereiche zur Bestimmung des erforderlichen R_{w,ext} des Außenbauteils sind zu kennzeichnen.

| Lärmpegelbereich | Maßgeblicher Außenimppegel | Erforderliches Schalldämmmaß | |
|------------------|----------------------------|------------------------------|---------------------------|
| | | Außenräume in Abteilungen | Büroräume und Abteilungen |
| I | bis 55 dB(A) | 30 | - |
| II | 56 bis 60 dB(A) | 30 | 30 |
| III | 61 bis 65 dB(A) | 35 | 30 |
| IV | 66 bis 70 dB(A) | 40 | 35 |
| V | 71 bis 75 dB(A) | 45 | 40 |

Die Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes R_{w,ext} hat nach DIN 4109 zu erfolgen. Fenster von nach genutzten Räumen (i. d. R. Schlaf- und Kinderzimmer) sind - sofern die Fassaden zu Lärmquelle ausgereicht und höhere Außengeräuschpegel als 45 dB (A) vorliegen - zu LärmSchutzmaßnahmen mit einer schalldämmenden Lüftungseinrichtung auszustatten. Das Schalldämmmaß von Lüftungseinrichtungen/Rolllädenkästen ist bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes R_{w,ext} zu berücksichtigen. Ausnahmen können zugelassen werden.

Von der vorgenannten Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelanwerbes nach DIN 4109 ermittelt wird, dass durch die Errichtung vorgelagerter Baukörper oder sonstiger baulicher Anlagen aufgrund der vermeintlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB

Gränze des Überschwemmungsgebietes

BESTANDSÜBERNAHMEN UND HINWEISE

| | | |
|---------------------------------------|---------|--|
| Flurgenz | Flur 14 | Flurnummer |
| Flurstücksgrenze | 442 | Flurstücksnummer |
| Bauflächengrenze | | Gebäude mit Hausnummer |
| geplante Straßenhöhe in Meter über NN | | anzupflanzende Einzelbäume (vertragliche Regelung) |
| Bahnanlage | | |
| Vorgeschlagene Grundstücksgrenze | | |
| geplanter I Bauabschnitt | | |
| geplanter II Bauabschnitt | | |

FESTSETZUNGEN gem. § 89 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

20 - 45° Dachneigung

Die Firstoberkante von Nebenschächern muss mindestens 0,5 m unterhalb Oberkante Hauptfirst liegen.

Als Dachdeckung für geneigte Dächer ab 22° Neigung sind Betondachsteine oder Tonziegel in rot bis braunen Farben oder in den Farben von anthrazit bis schwarz zulässig (Abgrenzung zu grau, gleich oder dunkler als RAL 7016 anthrazitgrau). Glänzend glasierte oder glänzend lasierte Dachsteine/-ziegel sind ausdrücklich unzulässig. In Zweifelsfällen wird eine fröhliche Abstimmung mit der Stadt empfohlen.

Bei untergeordneten Bauteilen, Anbauten und Nebenanlagen sind auch andere Materialien und Farben zulässig.

Dachbegrünungen und Solaranlagen sind ausdrücklich zulässig.

Hinweis: typische Produktbezeichnungen für glänzende Dachflächen sind Glanz-Engobe, Glanzweiss glasiert, Soliderman-Glasur, Glasur, Hochglanz-Glasur, Schwarz-Markt-Glasur.

Solaranlagen sind im Plangebiet ausdrücklich zulässig. Bei Dächern ab 22° Neigung sind auf dem Dach montierte Solaranlagen mit gleicher Neigung parallel zur Dachhaut anzuordnen.

3. FASSADENGESTALTUNG IN ALLEN TEILFÄCHEN DES WA: Für Außenwandoberflächen der Hauptgebäude sind ausschließlich folgende Materialien zugelassen:

- Putz
- Ziegelmauerwerk

Für untergeordnete Bauteile und Fassadenelemente sind Holz oder andere Materialien bis zu einem Flächenanteil von bis zu 1/3 je Fassadeneinheit (ohne Glasflächen und Fenster) zulässig. (Hilfswörter/Beispiele: Bauteile wie Giebeln, Dachstühle, Dachziegel, Treppenhäuser oder Wintergärten, Fassadenelemente wie Dachverkleidungen, Staffelfassaden)

Unzulässig sind bossierte bzw. gewölbte Klinker sowie Holzbalkenhäuser mit Holzfasaden.

4. GESTALTERISCHE EINHEIT VON REHEN- UND DOPPELHÄUSERN: Außenflächenmaterial und Dachdeckung mit jeweiliger Farbgebung, Dachneigung, Gestaltung der Dachaufbauten und Gebäudehöhen (Sockel-/Trauf-/Firsthöhe) sind gleich vorzusetzen. Ein Ersatz der Reihenhauseinheiten/Doppelwohneinheiten zueinander oder insgesamt in Lage und/oder Höhe ist zulässig. Abweichungen können ggf. bei einem einheitlichen Architekturkonzept zugelassen werden.

5. ERHIEDERUNGSGARTEN: Als Einfriedung der privaten Grundstücksflächen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur Hecken oder offene Stabpflanzungen (diese in einer Höhe von max. 1,00 m) zulässig. Zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche sowie zum seitlichen Nachbargrundstück sind Mauern oder Mauerpfeiler nicht zulässig. Die Vorgärtenbereiche sind mindestens zu 50 % unversiegelt anzulegen und gärtnerisch zu gestalten.

FÜR DIE 1. ÄNDERUNG

- aktualisierung der geplanten Straßenhöhen (in rot dargestellt)
- Anpassung der Straßenbegrenzungslinie (nur Teilbereich I)
- Ergänzung der Umgrenzung von Flächen für Garagen/Carports
- Überarbeitung der Textlichen Festsetzung Nr. 2.1
- Überarbeitung der Textlichen Festsetzung Nr. 3.1
- Ergänzung von Firstrichtungen
- Änderung der überbaubaren Fläche

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Rat der Stadt hat am _____ gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB. Dieser Beschluss ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden. Sendenhorst, den _____

Die Bürgermeisterin Schriftführer

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde die betreffende Öffentlichkeit in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich an der Bauleitung beteiligt. Sendenhorst, den _____

Die Bürgermeisterin

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wurden die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich an der Bauleitung beteiligt. Sendenhorst, den _____

Die Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt hat am _____ gem. § 10 des Baugesetzbuches diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes als Sitzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiernit ausgefertigt. Sendenhorst, den _____

Die Bürgermeisterin Schriftführer

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in Kraft getreten. Sendenhorst, den _____

Die Bürgermeisterin

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasterauszug überein. Stand: _____

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenerklärung. Sendenhorst, den _____

Der Rat der Stadt hat am _____ gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan beschlossen. Dieser Beschluss ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden. Sendenhorst, den _____

Bürgermeister Schriftführer

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitung hat am _____ gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Sendenhorst, den _____

Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitung hat vom _____ bis _____ einschließlich am _____ stattgefunden. Sendenhorst, den _____

Bürgermeister Schriftführer

Der Rat der Stadt hat am _____ gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen. Sendenhorst, den _____

Bürgermeister Schriftführer

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenerklärung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2016 - (BauO NRW 2016) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2016 (GV NRW S. 421).

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV NRW S. 569), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2842), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

HINWEISE

1. **DENKMALSCHUTZ**
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodeneinde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfallformen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Der LWL - Archäologie für Westfalen ist vier Wochen vor Beginn von Baumaßnahmen zu benachrichtigen, um Baustellen begleitende Untersuchungen vorzubereiten. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Sendenhorst und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).

2. **ARTENSCHUTZ**
Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG sind zur Vermeidung von Verstoßesbedingen Gehölzfällungen / -rodungen nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit, also nur zwischen dem 01.10. - 28.02. eines jeden Jahres durchzuführen. Darüber hinaus ist eine Baueinstellung der Arbeit / Bruchflächen nur im Zeitraum vom 15.07. - 15.03. eines jeden Jahres möglich. Eine Ausnahme von diesen Vorgaben ist möglich, wenn ein gärtnerischer Nachweis erbracht werden kann, dass artenschutzrechtliche Verstoßesbedingen auch innerhalb der Brutzeit sicher ausgeschlossen werden können. Um artenschutzrechtliche Verstoßesbedingen zu vermeiden, ist auf der Ebene des Abrissantrages - in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde - rechtzeitig vor Abriss eine artenschutzrechtliche Kontrolle durchzuführen.

3. **MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
Die Ausgestaltung der gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen erfolgt auf Grundlage des Arten- und naturschutzrechtlichen Maßnahmenkonzeptes zu vorliegendem Bebauungsplan (Wolters/Parmer, 2019).

STADT SENDENHORST

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Abersloh Kohkamp" - Teilbereich I

Planbereich 1 : 1:10.000

| | | |
|-----------|------------|---|
| Stand | 26.06.2019 | 24.08.2020 |
| Bearb. | CLX/KVI | 1. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB (in Kraft eingetragener) |
| Plangröße | 129 x 71 | |
| Maßstab | 1 : 1.000 | |

Planbearbeitung:

Wolters/Parmer
Stadtplanungsamt
Sendenhorst
Tel: 05443 9400-0
Fax: 05443 9400-100
www.stadtplanungsamt.de